

II-10876 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 20. 7. 1993  
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/63-IA10/93

4843 /AB

1993 -07- 23

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR

Johann Hofer und Kollegen, Nr. 4878/J vom

26. Mai 1993 betreffend Kilometergeld für

Mountainbiker auf Forstwegen

zu 4848 /J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hofer und Kollegen vom 26. Mai 1993, Nr. 4878/J, betreffend Kilometergeld für Mountainbiker auf Forstwegen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Nach der geltenden Rechtslage (§ 33 Abs 3 Forstgesetz) ist jede über das gesetzlich verankerte Recht des Betretens des Waldes zu Erholungszwecken hinausgehende Benützung - somit auch das Radfahren - an die Zustimmung des Waldeigentümers bzw. des Forststraßenhalters gebunden. Auf Grundlage dieser Bestimmung soll daher das Problem des Radfahrens auf Forststraßen bzw. Forstwegen dadurch gelöst werden, daß geeignete Strecken aufgrund vertraglicher Benützungsvereinbarungen zwischen Waldeigentümer einerseits und daran interessierten Institutionen oder Gebietskörperschaften (Fremdenverkehrsverbände, Gemeinden, etc.) andererseits freigegeben werden.

- 4 -

von Brennholzwerbern und nutzungsberechtigten Bauern in beträchtlichem Ausmaß benützt werden. Die Brennholzwerber arbeiten vorwiegend an Wochenenden, wo besonders viele Radfahrer unterwegs sind.

Es bietet sich daher nur die Möglichkeit einer weitgehenden Trennung von Waldbewirtschaftung und Radfahren. Da aus Haftungsgründen die Waldbewirtschaftung entlang von freigegebenen Forststraßen eingestellt bzw. wesentlich eingeschränkt werden muß, sind die Wirtschafterschwernisse dem Forstbetrieb abzugelten.

Zu Frage 3:

Die Frage bezüglich Versicherung steht in einem engen Zusammenhang zur Frage der Haftung. In der Haftungsfrage ist grundsätzlich nach zivilrechtlichen und nach strafrechtlichen Tatbeständen zu unterscheiden:

Zivilrechtliche Haftungstatbestände:

Nach § 1319a ABGB haftet derjenige, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, für den Ersatz des Schadens, der durch den mangelhaften Zustand eines Weges entsteht; jedoch nur dann, wenn der Wegehalter oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Daraus folgt: keine Haftung bei lediglich leichter Fahrlässigkeit.

Gemäß den Bestimmungen des § 176 Abs. 4 des Forstgesetzes gilt die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für

- Forststraßen und
- "sonstige Wege im Wald".

Eine Haftung des Waldeigentümers hinsichtlich "sonstiger Wege" tritt jedoch nur dann ein, wenn der Waldeigentümer den Weg durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benutzung durch die Allge-

- 5 -

meinheit ausdrücklich gewidmet hat. Eine solche Widmung liegt auch dann vor, wenn der Waldeigentümer die Kennzeichnung (z.B. Wegmarkierung) durch andere duldet und dies als konkludente Willenserklärung im Sinne des § 863 ABGB gewertet werden kann.

Auf sonstigen Waldflächen besteht keine Verpflichtung, den Zustand des Waldbodens oder des -bewuchses so zu ändern, daß dadurch Gefahren abgewendet oder vermindert werden.

Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht, haftet der Waldeigentümer (bzw. der Wegehalter) ebenfalls für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.

Durch die Annahme eines Entgeltes (z.B. Radfahrer muß ein Ticket lösen) entsteht ein entgeltlicher Benützungsvertrag. Daraus resultiert eine verschärfte Wegehalterhaftung für jeden Grad von Fahrlässigkeit (nicht nur für grobe Fahrlässigkeit).

#### Strafrechtliche Haftungstatbestände:

Als Strafrechtstatbestände kommen insbesondere (fahrlässige) Körperverletzung und fahrlässige Tötung in Betracht.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Haftungseinschränkung (Ausschluß der leichten Fahrlässigkeit) ist aus strafrechtlicher Sicht jedenfalls auch leichte Fahrlässigkeit relevant. Auch der Abschluß von Versicherungsverträgen läßt die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Waldeigentümers unberührt.

Lediglich durch die Übertragung der Stellung als Wegehalter auf Dritte würde den Waldeigentümer von der strafrechtlichen Verantwortung befreien.

#### Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

### Anfrage

- 1) Welche Möglichkeiten sehen Sie, in Hinkunft das Problem der Mountainbiker in den Griff zu bekommen?
- 2) Erscheint es nicht zweckmäßiger, nur ausgesuchte Forststraßen für Mountainbiker zu öffnen und diese während der Jagd- und Schlägerungszeiten zu sperren, anstatt Gemeinden und Tourismusverbände finanziell zu belasten?
- 3) Wie könnte in Hinkunft das Problem der Versicherung der Radfahrer gelöst werden?